

Anlage Produktionsmaterial

1. Anwendungsbereich

Diese ANLAGE PRODUKTIONSMATERIAL gilt in Verbindung mit den VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Herstellung und Lieferung von PRODUKTIONSMATERIAL.

2. Forecasts

- 2.1 GRAMMER wird dem LIEFERANTEN unverbindlich mitteilen, in welchem Umfang der LIEFERANT LEISTUNGEN zu erbringen hat ("FORECAST").
- 2.2 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, wird GRAMMER einen FORECAST über eine Laufzeit eines Kalenderjahres mitteilen.
- 2.3 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, wird GRAMMER einen neuen FORECAST bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr an den LIEFERANTEN mitteilen. Übermittelt GRAMMER keinen neuen FORECAST, bleibt die Pflicht des LIEFERANTEN zur Erbringung der LEISTUNGEN hiervon unberührt. Ein Anspruch des LIEFERANTEN auf Mitteilung eines FORECASTS besteht nicht.
- 2.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Belieferung von GRAMMER mit den im FORECAST enthaltenen LEISTUNGEN in den im FORECAST angegebenen, geplanten Mengen und Umfängen sicherzustellen, insbesondere die für die Erbringung der LEISTUNGEN erforderlichen Kapazitäten und Voraussetzungen zu schaffen, einschließlich einer rechtzeitigen und ausreichenden Beschaffung von und Bevorratung mit Vormaterial. Auf Anforderung von GRAMMER ist der LIEFERANT verpflichtet, ein Konsignationslager einzurichten, um kurzfristige Bedarfe von GRAMMER zu bedienen; die PARTEIEN werden die Konditionen gesondert vereinbaren.
- 2.5 FORECASTS begründen keine Abnahmeverpflichtung von GRAMMER für die darin angegebenen LEISTUNGEN. Verbindliche Abrufe der im FORECAST angegebenen LEISTUNGEN erfolgen gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4 der ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN.
- 2.6 Soweit und solange die BESTELLUNGEN von GRAMMER die im FORECAST mitgeteilten Mengen und Umfänge nicht um mehr als 20 % über- oder unterschreiten, ist der LIEFERANT in Abweichung zu Ziffer 4.1.2 der ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN nicht zum WIDERSPRUCH berechtigt.
- 2.7 Unterschreiten die Mengen oder Umfänge der BESTELLUNGEN von GRAMMER die im FORECAST geplanten Mengen oder Umfänge, sind sämtliche Ansprüche des LIEFERANTEN

auf Ersatz daraus resultierender Kosten ausgeschlossen (insbesondere Investitionskosten einschließlich der Beschaffung von Vormaterialien, Lagerkosten, Entsorgung).

- 2.8 Unterschreiten die Mengen oder Umfänge der BESTELLUNGEN von GRAMMER die im FORECAST geplanten Mengen oder Umfänge, hat GRAMMER das Recht, Vormaterialien des LIEFERANTEN, die zur Erfüllung der geplanten Mengen und Umfänge gemäß des FORECASTS durch den LIEFERANTEN beschafft wurden, zum Einkaufspreis vorrangig vor etwaigen Dritten abzunehmen. Der LIEFERANT wird GRAMMER innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitteilen, in welchem Umfang Vormaterialien vorhanden sind und GRAMMER schriftlich ein Angebot zur Abnahme dieser Vormaterialien unterbreiten.
- 2.9 GRAMMER ist jederzeit berechtigt, den FORECAST mit einer Frist von zwei Wochen anzupassen. Hat die Anpassung des FORECASTS eine Erhöhung der Mengen oder Umfänge der LEISTUNG zur Folge, hat der LIEFERANT unverzüglich eine Planung an GRAMMER zu übermitteln, aus dem der benötigte Zeitraum für die Kapazitätserhöhung und ggf. daraus entstehende Kosten hervorgehen. Die PARTEIEN werden sich über die Inhalte und die Umsetzung der Planung abstimmen.

3. Preise, Preisabschlüsse

- 3.1 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ergeben sich die Preise aus den jeweiligen BESTELLUNGEN von GRAMMER.
- 3.2 Die PARTEIEN können für LEISTUNGEN, die über einen bestimmten Zeitraum erbracht werden sollen, Preise vereinbaren ("PREISABSCHLUSS").
- 3.3 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, werden die PARTEIEN einen PREISABSCHLUSS über die Laufzeit eines Kalenderjahres vereinbaren.
- 3.4 Bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres werden die PARTEIEN einen neuen PREISABSCHLUSS für das darauffolgende Kalenderjahr vereinbaren. Vereinbaren die PARTEIEN keinen neuen PREISABSCHLUSS, verlängert sich die Laufzeit und Gültigkeit des bisherigen PREISABSCHLUSSES um weitere 12 Monate.
- 3.5 Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, gelten die im PREISABSCHLUSS vereinbarten Preise unabhängig von den im FORECAST geplanten Mengen oder Umfängen.
- 3.6 Im PREISABSCHLUSS vereinbarte Preise gelten für die BESTELLUNGEN von GRAMMER während der Laufzeit des PREISABSCHLUSSES. Die Bestimmungen der Ziffer 4.2 der ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN finden entsprechende Anwendung.

4. Lieferung, Versand, Verpackung, Logistik

- 4.1 LEISTUNGEN sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. GRAMMER ist berechtigt, dem LIEFERANTEN die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wird

wiederverwendungsfähige Verpackung an den LIEFERANT zurückgesendet, hat GRAMMER Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.

- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen des **[HANDBUCH LOGISTIK GRAMMER GROUP]** einzuhalten.

5. Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung, Dokumentation, Betretensrechte

- 5.1 Sofern und soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist der LIEFERANT verpflichtet, gemäß der aktuellen Ausgabe der IATF 16949 zu zertifiziert zu sein bzw. eine solche Zertifizierung zu erhalten, die Zertifizierung aufrecht zu erhalten und die daraus folgenden Anforderungen und Vorgaben einzuhalten. Auf Anforderung von GRAMMER ist der LIEFERANT verpflichtet, seine Zertifizierung durch Vorlage eines Zertifikats nachzuweisen.
- 5.2 GRAMMER ist jederzeit berechtigt, die LEISTUNG des LIEFERANTEN sowie die Einhaltung der Pflichten aus den VERTRAGSBEDINGUNGEN selbst zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Der LIEFERANT räumt GRAMMER und/oder einem von GRAMMER beauftragten Dritten ein Besichtigungsrecht während seiner üblichen Geschäftszeiten (mindestens aber von 8 Uhr bis 17 Uhr Ortszeit) Zutritt zu seinen Betriebsstätten und umfassende Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten. Der LIEFERANT ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz von Vertraulichkeit zu treffen; diese Maßnahmen dürfen die Durchführung der Überprüfung und/oder dessen Ergebnis nicht beeinflussen.
- 5.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Bestimmungen des **[GRAMMER LIEFERANTEN-HANDBUCH]** einzuhalten.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die LEISTUNG ist mangelhaft, wenn sie nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik, der Spezifikation, der vereinbarten Beschaffenheit, den ANLAGEN PROJEKT, dem Verwendungszweck, den Qualitätsanforderungen, den einschlägigen Umweltvorschriften, den gültigen DIN-Normen sowie den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien von Behörden und sowie den gesetzlichen Vorgaben am Ort der Herstellung und am Ort des empfangenden GRAMMER-Werkes entspricht.
- 6.2 Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche
- 6.2.1 für LEISTUNGEN, die in der Region AMERICAS zur Anwendung kommen: 48 (achtundvierzig) Monate ab Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, maximal jedoch 56 (sechsfünfzig) Monate ab Ablieferung an GRAMMER;

- 6.2.2 für alle übrigen LEISTUNGEN: 36 (sechsenddreißig) Monate ab Ablieferung an GRAMMER.
- 6.3 Hat GRAMMER das PRODUKTIONSMATERIAL noch nicht weiterverarbeitet, verwendet oder eingebaut, erhält der LIEFERANT zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie, nach Wahl von GRAMMER, Gelegenheit zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung.
- 6.4 Wird der Mangel erst nach Beginn der Weiterverarbeitung, Verwendung oder dem Einbau der LEISTUNG festgestellt, ist GRAMMER berechtigt, Nacherfüllung sowie die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, auch die seiner Kunden, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten (z.B. Untersuchungs-, Sortierkosten), sowie Aus- und Einbaukosten und Materialkosten zu verlangen.
- 6.5 Mangelhaftes PRODUKTIONSMATERIAL wird GRAMMER dem LIEFERANTEN nur insoweit zur Verfügung stellen, als der Kunde dieses GRAMMER zur Verfügung stellt. Soweit der LIEFERANT zur Verfügung stehendes, mangelhaftes PRODUKTIONSMATERIAL nicht unverzüglich anfordert, ist GRAMMER zu dessen Verschrottung berechtigt. Der LIEFERANT trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Anforderung mangelhaften PRODUKTIONSMATERIALS, insbesondere die anfallenden Transport- und Logistikkosten.

7. Selbstvornahme, Notfertigung

- 7.1 Ist die Geltendmachung der Mängelgewährleistungsrechte für GRAMMER unzumutbar, hat GRAMMER das Recht, die Mängelbeseitigung selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten des LIEFERANTEN vornehmen zu lassen („SELBSTVORNAHME“). Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn der LIEFERANT nach Aufforderung von GRAMMER nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnt, wenn die Betriebssicherheit gefährdet ist, wenn eine störungsfreie oder mangelfreie Produktion nicht mehr sichergestellt ist, wenn ein Bandstillstand droht, oder wenn durch die Wahrnehmung dieses Rechts eine Schadensminderung, Schadensvermeidung oder die Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von GRAMMER gegenüber dessen Kunden bewirkt werden kann.
- 7.2 GRAMMER hat das Recht, in den Betriebsräumen des LIEFERANTEN mit den Werkzeugen von GRAMMER oder des Kunden oder den im Eigentum des LIEFERANTEN stehenden Werkzeugen die Fertigung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu übernehmen zu lassen, ohne gegenüber den Mitarbeitern des LIEFERANTEN weisungsbefugt zu sein („NOTFERTIGUNGSRECHT“), wenn
- 7.2.1 der LIEFERANT seine LEISTUNGEN trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig oder nicht in der geschuldeten Qualität ganz oder teilweise erbringen kann;
- 7.2.2 der LIEFERANT ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt hat;
- 7.2.3 ein Insolvenzverfahren gegen den LIEFERANTEN gerichtlich eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

8. Haftung bei Servicemaßnahmen und Rückrufen

- 8.1 Führt GRAMMER oder dessen Kunde Maßnahmen zur Abwehr von Schäden aufgrund einer fehlerhaften oder mangelhaften LEISTUNG durch (insbesondere Rückrufe, Servicemaßnahmen), haftet der LIEFERANT gegenüber GRAMMER für sämtliche daraus entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten), sofern und soweit die vorgenannte Maßnahme auf dem Fehler bzw. der Mangelhaftigkeit der LEISTUNG oder einer Pflichtverletzung des LIEFERANTEN beruht.
- 8.2 Auf Anforderung wird der LIEFERANT GRAMMER bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen unterstützen.

9. Änderungen

- 9.1 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen ("ÄNDERUNGEN") an den LEISTUNGEN ohne Zustimmung von GRAMMER vorzunehmen.
- 9.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet ÄNDERUNGEN, die er für notwendig oder zweckmäßig hält, gegenüber GRAMMER vorzuschlagen.
- 9.3 Die PARTEIEN können jederzeit ÄNDERUNGEN der LEISTUNGEN nach den Bestimmungen dieser Ziffer verlangen („ÄNDERUNGSVERFAHREN“). Ein ÄNDERUNGSVERFAHREN kann durch den LIEFERANTEN im Rahmen eines ÄNDERUNGSANTRAGS oder durch GRAMMER im Rahmen einer ÄNDERUNGSANFRAGE initiiert werden.
- 9.4 **Änderungsantrag des Lieferanten**
 - 9.4.1 Beabsichtigt der LIEFERANT, ÄNDERUNGEN an den LEISTUNGEN vorzunehmen oder ist er hierzu gemäß Ziffer 9.2 verpflichtet, hat der LIEFERANT einen schriftlichen Antrag auf Zustimmung GRAMMERS zur beabsichtigten ÄNDERUNG zu stellen ("ÄNDERUNGSANTRAG").
 - 9.4.2 Der ÄNDERUNGSANTRAG muss mindestens Folgendes enthalten:
 - a) eine detaillierte und nachvollziehbare Gegenüberstellung der beabsichtigten ÄNDERUNGEN im Vergleich zur vereinbarten LEISTUNG;
 - b) eine Darstellung und Begründung der Vor- und Nachteile der ÄNDERUNG sowie der Notwendigkeit der ÄNDERUNG;
 - c) eine Darstellung der technischen und kaufmännischen Auswirkungen der ÄNDERUNG, insbesondere auf den Umfang der LEISTUNGEN, auf Termine und Lieferfähigkeit, Preise, Gewicht, bereits erbrachte LEISTUNGEN, Ersatzteilhaftung, LCC/RAMs, technische Normen, gesetzliche und behördliche Anforderungen einschließlich etwaiger Zulassungsverfahren und auf sonstige Merkmale der

LEISTUNG und auf die vertraglichen Grundlagen der Geschäftsbeziehung der PARTEIEN;

- d) eine Darstellung und die Begründung etwaiger Mitwirkungspflichten von GRAMMER.

9.4.3 GRAMMER wird den ÄNDERUNGSANTRAG bewerten, soweit erforderlich weitere Informationen beim LIEFERANTEN anfordern und über die Zustimmung oder Verweigerung in angemessener Frist entscheiden. Mit der schriftlichen Zustimmung oder Verweigerung ist das ÄNDERUNGSVERFAHREN in Bezug auf den ÄNDERUNGSANTRAG abgeschlossen.

9.4.4 Stimmt GRAMMER dem ÄNDERUNGSANTRAG zu, hat der LIEFERANT eine Erstmusterprüfung durchzuführen.

9.4.5 Sofern und soweit GRAMMER aufgrund des, im Zusammenhang mit oder infolge der ÄNDERUNGSANTRAGS Kosten entstehen, einschließlich interner Bearbeitungs- und Verwaltungskosten, hat der LIEFERANT diese gegen Nachweis zu erstatten.

9.4.6 Der LIEFERANT trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die aufgrund des, im Zusammenhang mit dem und infolge des ÄNDERUNGSANTRAGS einschließlich dessen Umsetzung entstehen.

9.5 **Änderungsanfrage durch GRAMMER**

9.5.1 Unter Angabe der Umfänge der ÄNDERUNG sowie des gewünschten Termins zur Umsetzung wird GRAMMER die beabsichtigten ÄNDERUNGEN schriftlich mitteilen ("ÄNDERUNGSANFRAGE").

9.5.2 Der LIEFERANT wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen

- a) die ÄNDERUNGSANFRAGE bewerten und auf Vollständigkeit und Umsetzbarkeit prüfen;
- b) GRAMMER eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen, die mindestens die Inhalte gemäß Ziffer 9.4.2. enthält
- c) GRAMMER ein detailliertes ANGEBOT zur Umsetzung der ÄNDERUNG auf Grundlage des ÄNDERUNGSANFRAGE ("ÄNDERUNGSANGEBOT") schriftlich unterbreiten. Der LIEFERANT ist an das ÄNDERUNGSANGEBOT für einen Zeitraum von 6 (sechs) Monaten ab Zugang bei GRAMMER gebunden.

9.5.3 Über sämtliche Kosten und Aufwendungen, die aufgrund des, im Zusammenhang mit dem und infolge der ÄNDERUNGSANFRAGE einschließlich dessen Umsetzung entstehen, werden die PARTEIEN eine einvernehmliche Vereinbarung treffen.

- 9.6 Das ÄNDERUNGSVERFAHREN in Bezug auf die ÄNDERUNGSANFRAGE wird entweder durch die schriftliche Annahme des ÄNDERUNGSANGEBOTS oder durch Ablauf der sechsmonatigen Annahmefrist gemäß Ziffer 9.5.2 c) abgeschlossen.
- 9.7 GRAMMER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ÄNDERUNGSANGEBOTE anzunehmen. Nimmt GRAMMER das ÄNDERUNGSANGEBOT schriftlich an, ist der LIEFERANT verpflichtet, die darin vereinbarten Änderungen umzusetzen.
- 9.8 Während des ÄNDERUNGSVERFAHRENS ist der LIEFERANT verpflichtet, die LEISTUNGEN gemäß den bisherigen Vereinbarungen zu erbringen, es sei denn, GRAMMER teilt dem LIEFERANTEN schriftlich mit, dass die LEISTUNGEN bis zum Abschluss des ÄNDERUNGSVERFAHRENS eingestellt oder eingeschränkt werden sollen.

10. Stornierungen, Aussetzungen

- 10.1 GRAMMER hat das Recht, BESTELLUNGEN aus wichtigem Grund zu stornieren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde von GRAMMER seinerseits eine Bestellung oder seine Geschäfts- oder Lieferbeziehung gegenüber GRAMMER oder die vertraglichen Grundlagen mit GRAMMER beendet, storniert oder kündigt.
- 10.2 Sofern und soweit den PARTEIEN aufgrund der Stornierung der BESTELLUNG nachweislich Kosten entstehen, tragen die PARTEIEN ihre jeweiligen Kosten selbst, sofern nicht abweichend etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Weitergehende Ansprüche des LIEFERANTEN gegenüber GRAMMER sind ausgeschlossen.
- 10.3 Setzt der Kunde seinen Auftrag gegenüber GRAMMER aus, wird GRAMMER den LIEFERANTEN darüber informieren.
- 10.4 Im Falle einer kundenseitigen Aussetzung ist der LIEFERANT verpflichtet,
 - 10.4.1 GRAMMER unverzüglich eine Auflistung über alle bereits bestätigten und zur Bestätigung durch den LIEFERANTEN ausstehende BESTELLUNGEN von GRAMMER mitzuteilen;
 - 10.4.2 GRAMMER die Einkaufspreise der Komponenten und Rohmaterialien zum Zeitpunkt der Aussetzung mitzuteilen;
 - 10.4.3 die LEISTUNGEN hinsichtlich bereits bestätigter BESTELLUNGEN nur nach ausdrücklicher Freigabe von GRAMMER auszuführen oder fortzuführen;
 - 10.4.4 etwaige LEISTUNGEN auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN und unter Ausschluss weiterer Ansprüche für einen Zeitraum von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab der Mitteilung gemäß Ziffer 10.4.1 einzulagern. Nach Ablauf dieser Frist werden die PARTEIEN über das weitere Vorgehen verhandeln.

11. Abkündigungen

- 11.1 Die Einstellung der LEISTUNGEN oder ERSATZTEILLEISTUNGEN durch den LIEFERANTEN ("ABKÜNDIGUNG") ist nur zulässig, sofern dadurch die Verpflichtungen des LIEFERANTEN in Bezug auf die Verfügbarkeit der LEISTUNGEN oder ERSATZTEILLEISTUNGEN nicht verletzt werden. Beabsichtigt der LIEFERANT eine ABKÜNDIGUNG, ist er verpflichtet, GRAMMER mindestens 12 (zwölf) Monate vor deren beabsichtigten Wirksamwerden ("ABKÜNDIGUNGSDATUM") schriftlich mitzuteilen.
- 11.2 Im Falle einer ABKÜNDIGUNG verpflichtet sich der LIEFERANT, auf eigene Kosten und Risiko eine entsprechende LEISTUNG zu entwickeln, welches den vertraglich vereinbarten Anforderungen (insbesondere der Form, Funktion und Schnittstellen) entspricht („SUBSTITUTIONSLEISTUNG“). Der LIEFERANT hat die Entwicklung und serienreife der SUBSTITUTIONSLEISTUNG bis spätestens 6 (sechs) Monate vor ABKÜNDIGUNGSDATUM sicherzustellen.
- 11.3 Sollte der LIEFERANT nachweisen können, dass ihm eine SUBSTITUTIONSLEISTUNG wirtschaftlich oder technisch unzumutbar ist, werden die PARTEIEN eine einvernehmliche Lösung anstreben. Sofern und solange eine solche einvernehmliche Lösung nicht getroffen werden kann, ist die Frist gemäß Ziffer 11.1 gehemmt, sodass das ABKÜNDIGUNGSDATUM entsprechend des Verhandlungszeitraums später eintritt.
- 11.4 Sollte der LIEFERANT nachweisen können, dass die ABKÜNDIGUNG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist, entbindet dies den LIEFERANTEN nicht von der Pflicht zur Erbringung von SUBSTITUTIONSLEISTUNGEN, die den geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen entsprechen. In einem solchen Fall werden die PARTEIEN einvernehmlich über das weitere Vorgehen verhandeln.

12. Ersatzteile

- 12.1 Sofern die PARTEIEN vereinbaren, dass der LIEFERANT die LEISTUNGEN über einen projektbezogenen Zeitraum erbringen muss („PROJEKTLAUFZEIT“), garantiert der LIEFERANT, dass er PRODUKTIONSMATERIAL für einen Zeitraum von mindestens 15 (fünfzehn) Jahren ab dem Ende der PROJEKTLAUFZEIT herstellen und liefern wird. Dies umfasst auch die Herstellung und Lieferung von Ersatzteilen einschließlich notwendiger Hilfsmittel zu deren Verwendung und Einbau ("ERSATZTEILLEISTUNGEN").
- 12.2 Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, haben die ERSATZTEILLEISTUNGEN zu den Konditionen der Serienbelieferung zu erfolgen. Eine abweichende Vereinbarung der Konditionen über die Erbringung von ERSATZTEILLEISTUNGEN kann der LIEFERANT frühestens nach Ablauf von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Ende der PROJEKTLAUFZEIT bei GRAMMER anfragen.

13. Versicherung

- 13.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, einen angemessenen und ausreichenden Versicherungsschutz, mindestens jedoch eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personen- und Sachschaden zu unterhalten.
- 13.2 Auf Verlangen von GRAMMER hat der LIEFERANT den Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 13.3 In begründeten Fällen kann GRAMMER vom LIEFERANTEN verlangen, bestimmte Versicherungsarten und / oder Versicherungen in einer bestimmten Höhe abzuschließen.